

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht –
vom 29.04.2021, Geschäftszeichen RPS05-8823-1181/1/1**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 UVPG

Die Firma Sigma-Aldrich-Chemie GmbH stellte am 07.09.2020 den immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag, das Chemikalienlager im Gebäude 11, in der Riedstraße 2 in 89555 Steinheim hinsichtlich der Vorgaben zum Brandschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu ertüchtigen. Hierzu soll das Lager in 6 Lagerabschnitte (Compartments) unterteilt werden, die zusammen als ein Brandabschnitt hergestellt werden. Gleichzeitig sollen die Rauchwärmeabzüge für jeden Abschnitt und der Blitzschutz des Gebäudes ertüchtigt werden. Für jedes einzelne Compartment wird ein Auffangtank (120 m³), der über eine Rohrleitung mit dem Compartment verbunden ist, außerhalb des Gebäudes in einer Geländevertiefung aufgestellt. Zusätzlich durch den Einbau von automatisch klappbaren Wasserrückhaltebarrieren mit einer Höhe von 0,6 m (129 m³) werden insgesamt 249 m³ Auffangvolumen für Chemikalien und zur Rückhaltung von Löschwasser erzeugt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die baulichen Änderungen werden keine Erweiterung der bisherigen Lagerkapazitäten oder Änderung der Lagerung der Stoffe bewirken. Es werden keine neuen Stoffe im Lagerbereich mit aufgenommen. Die bestehenden Sicherheitsvorrichtungen werden beibehalten bzw. im Bereich eines Havariefalls oder im Fall des Brandschutzes verbessert. Eine Freisetzung im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zu erwarten.

Im Fall einer Leckage wird das Eindringen in den Boden durch 100% Auffangraum und Löschwasserrückhaltung verhindert, z. B. durch die Ableitung in den jeweils dem Compartment zugeordneten Auffangtank. Rückstände sowie Emissionen sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Die Einlagerung der Stoffe soll künftig entsprechend den Gefahrgutklassen nach der TRGS 510 erfolgen. Im Rahmen einer Risikoanalyse hat der TÜV Rheinland bescheinigt, dass bis zur Anwendung der TRGS 510 durch die Sigma-Aldrich-Chemie GmbH die künftige Unterteilung und Lagerung der Stoffe in den 6 Compartments ein gleichwertiges Verfahren ist.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich durch das Vorhaben im bestimmungsgemäßen Betrieb Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben werden. Durch das Vorhaben erhöhen sich Emissionen nicht, insbesondere über den Luftpfad oder hinsichtlich Lärm, und werden im Havarie- oder Brandfall deutlich verbessert. Daher werden auch die angrenzenden schützenswerten Gebiete (Naturschutz-, Feucht-, Landschaftschutz-, Wasserschutz-, FFH Gebiete, Biotop etc.) nicht zusätzlich belastet.

Der für die Aufstellflächen der Auffangtanks seitlich des Gebäudes 11 ausgekofferte Boden wird nach den Bestimmungen des Bodenschutzrechts deklariert, insbesondere nach den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg, und einer entsprechenden Verwertung zugeführt.

Die Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser über den Rand der Betonfläche über einen Kiesfilter wird im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens separat geprüft; es ist anhand des vorliegenden Antrags jedoch prognostizierbar, dass die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für diesen Gewässerbenutzungstatbestand vom RPS erteilt wird.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs- 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 29.04.2021

gez.: Tanja Weiß